



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

31. Juli 2026

Geschäft Nr. 26-4678

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gewässerraum Sondernutzungsplan Stuck**
Routennummer 9672, Abschnitt Km 0.023 bis 0.225
Routennummer 20283, Abschnitt Km 0.454 bis 1.070

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für die Gewässer Nrn. 9672 (Abschnitt 0.023 bis 0.225) und 20283 (Abschnitt 0.454 bis 1.070) wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt. Die Gewässerraumfestlegungen gehen aufgrund der Planung eines neuen Reservoirs der Gesamtgewässerraumfestlegung vor.

Die öffentliche Mitwirkung wurde durchgeführt. Der Stadtrat hat den Sondernutzungsplan am 8. Dezember 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Januar bis zum 4. Februar 2026. Es ist eine Einsprache eingegangen. Der Stadtrat hat über die Einsprache im Einspracheentscheid entschieden.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Gewässerraumdimensionierung

Die minimale Gewässerraumbreite von 11 m wird eingehalten. In kurzen Abschnitten wird der Gewässerraum aufgrund geschützter Uferbestockung erhöht. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den vorgesehenen Gewässerraum. Die Breite des Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Der vorliegende Gewässerraum erfüllt zudem die ökologischen Anforderungen.

2.3 Asymmetrische Gewässerraumfestlegung

Grundsätzlich wird der Gewässerraum im Sondernutzungsplan symmetrisch festgelegt. Im Bereich des Grundstücks Nr. 1573 wird der Gewässerraum asymmetrisch in Richtung Osten verschoben. Die Stadt Altstätten hat dies in den Planunterlagen begründet und entschieden. Im betreffenden Abschnitt ist das Gewässer eingedolt, bei einer allfälligen Gewässeroffenlegung (Wasserbauprojekt) wird der Gewässerraum ohnehin auf das Gewässerprojekt abgestimmt. Es bestehen hierzu keine Einwände.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid/Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei